

# SATZUNG

des Vereins

*Kultur Veste*  
LOBURGER LAND e. V.

**Vorwort:** Alle Bezeichnungen, die Personen betreffen, gelten in der Form (m/w/d).

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „**KulturVeste Loburger Land e.V.**“ (nachfolgend „Verein“ genannt), und ist ein juristisch selbstständiger, auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Bürgern der Stadt Loburg und darüber hinaus weiterer Bürger aus der Region. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der *Nr.:* **VR 34523** eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Loburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953 und des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Der Verein hat den Zweck, als Förderverein i.S.d. § 58 Nr.1 AO die Teilinstandsetzung und Weiterentwicklung der im Eigentum der Stadt Möckern befindlichen historisch wertvollen Kirchenruine an der Straße der Romanik „Kirchenruine Unser Lieben Frauen“ und deren Flächen zu fördern.
  - b. Erhaltung und Pflege der historischen Bausubstanz der Stadt Loburg
  - c. Erarbeitung von Nutzungskonzepten mit dem Ziel, Tradition und Geschichte, Kultur, regionale Identität und Naturverbundenheit zu einem hohen Erlebnis- und Bildungswert zu verknüpfen und touristisch regional und überregional zu vermarkten
  - d. Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Umsetzung des Konzeptes
  - e. Ausschöpfung aller Möglichkeiten der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung und Unterstützung durch Bund, Land, Kommune, EU-Programme, Stiftungen, öffentliche Einrichtungen, regionale Unternehmen und private Sponsoren in Verbindung mit Eigenleistungen der Vereinsmitglieder und engagierter Bürger
  - f. Initiierung, Koordinierung und Durchführung von kulturellen und anderen Veranstaltungen in enger Partnerschaft mit Vereinen, Gewerbetreibenden, Schulen und Kindereinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und künstlerisch tätigen

Privatpersonen in den betreuten Gebäuden oder auf den betreuten Flächen (z.B. Musikveranstaltungen, Buchlesungen, Ausstellungen)

- (3) Der Verein beachtet bei seinen Tätigkeiten besonders den Schutz der Umwelt. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt in vertrauensvoller Partnerschaft und im Dialog mit der Stadt Möckern oder ihrem Rechtsnachfolger. Die Stadt ist gegenüber dem Verein nicht weisungsberechtigt, soweit nicht gegen abgeschlossene Vereinbarungen gehandelt wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
- (2) Mitglied kann jede natürliche, juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, und aktiv unterstützt.
- (3) Das Mindestalter zur Aufnahme in den Verein beträgt 16 Jahre.  
(Auch eingeschränkt geschäftsfähige Personen können Mitglied werden.)
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Einreichung des Antrages (auf der Homepage) an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang und bestätigt die Aufnahme in den Verein schriftlich.

Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht genannt werden.

- (5) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die den Verein ideell und/oder materiell fördern/unterstützen.

Die Stadt Loburg ist förderndes Mitglied des Vereins.

- (6) Als Ehrenmitglied können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.
- (7) Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (8) Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
  - schwerwiegend gegen die Satzung verstößt
  - dem Verein ideell oder materiell erheblich schadet
  - nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragsrückstände nicht ausgeglichen sind

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch den Tod eines Einzel- oder Ehrenmitgliedes,
  - d. durch Ausschluss
  - e. wenn der Verein die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied und Einzelmitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

- (2) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
  - a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (ausgenommen Vorstandstagen),
  - b. die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen, soweit der Verein dafür zuständig ist,
  - c. die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
  - d. die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: a) die Satzung, sonstige Ordnungen sowie die auf der Mitgliederversammlung des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen, b) die Interessen des Vereins zu vertreten,
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - d) sich aktiv an der Mitgliedergewinnung zu beteiligen.
- (2) Verletzt ein Vereinsmitglied oder Einzelmitglied seine Pflichten, so kann es durch den Vorstand mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden: - Verwarnung, - Verweis, - Ausschluss aus dem Verein

## **§ 7 Beiträge, Gebühren**

- 1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem Verein beiträgt.
- 2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und wird wirksam für das jeweils kommende Geschäftsjahr. Bei zwingender Notwendigkeit können Umlagen, Gebühren und weitere Beiträge sachbezogen erhoben werden.
- 3) Gebühren sind in einer Gebührenordnung zu erfassen

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Spätestens im letzten Quartal eines Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.  
(Jahreshauptversammlung)
- 2) Der Vorstand muss mindestens einen Monat vorher den Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben bzw. einer E-Mail an die Mitglieder bekannt geben. Ebenfalls sind die Mitglieder über die Homepage des Vereins zu informieren.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung bei seinem Stellvertreter; ist dieser auch verhindert wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern
  - b. dem Vorstand
  - c. den Ehrenmitgliedern,
  - d. den Kassenprüfern,
- 5) Gäste sind zulässig. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht zur Diskussion sprechen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen, außer Satzungsänderungen, gilt die einfache Mehrheit.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer des letzten Geschäftsjahres,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahl des Vorstandes,
  - f. Wahl der Kassenprüfer,
  - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und weiterer Gebühren,
  - h. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - i. Erörterung und Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge,
  - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes
- 8) Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder stellen, sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung an den Vorstand eingegangen sein.
- 9) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, welches dadurch geschehen kann, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 10) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmungen mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11) Im Allgemeinen ist bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 12) **Satzungsänderungen** können nur mit Dreiviertel Zustimmung der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur

Mitgliederversammlung auf Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss. Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Die zur Beschlussfassung vorgesehenen Anträge sind den Mitgliedern mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.

13) Über die **Mitgliederversammlung** ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters,
- Vorstandsmitglieder sind gesondert auszuweisen,
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, •
- die Tagesordnung als Anlage
- die gefassten Beschlüsse,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen sind zu protokollieren.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 (14) entsprechend.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
  - c) die Kassenprüfer

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzen
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden vertreten. Ersatzweise wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Aufgabenverteilung des Vorstandes:
  - a. Der Vorsitzende ist der Leiter und Repräsentant des Vereins und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er leitet den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er lädt mindesten vierteljährlich zu Vorstandstagen ein und legt die Tagesordnung fest. Er informiert die Vorstandsmitglieder über gesetzliche, steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
  - b. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden fachspezifisch und können von diesem mit über ihren Verantwortungsbereich hinausgehenden Aufgaben betraut werden.
  - c. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand beim zuständigen Amtsgericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine Veränderung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt ist. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Amtsgerichts bzw. des Finanzamtes erforderliche formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung, beginnend ab 18.11. 2022, auf die Dauer von jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der vom Vorsitzenden in gemeinsamer Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern erteilten Aufgaben. Er sichert die Abarbeitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu und ist ermächtigt, zur Aufgabenerfüllung erweiternde, eigene Beschlüsse zu treffen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren oder unter Vorstandsmitgliedern eine Funktionsübertragung vornehmen.
- (4) Der Vorstand, der Schatzmeister und die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen.
- (5) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden bei einberufener Vorstandstagung mit mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandstagung ausschlaggebend.
- (6) Soweit es die Durchführung von besonderen Aufgaben des Vereins erfordert, kann der Vorstand besondere Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- (7) Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Vereins

schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können mit Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Stimmenthaltung ist bei einer Abstimmung hierüber nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsführenden Leiters. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist weiterhin nach Pkt. (5) zu verfahren.

- (8) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben befristet hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen, wenn die Mitgliederversammlung die hierfür notwendigen finanziellen Mittel bestätigt hat.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Beginnend ab 2022 wählt die Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahre. Die Benennung und Wahl von Nachfolgeprüfern sind zulässig.
- (2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer den Vorstand sofort informieren. Bei schweren Verstößen können die Kassenprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenführung sowie Empfehlungen und Hinweise geben. Anhängig von den Prüfungsergebnissen ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: Auflösung des Vereins „**KulturVeste Loburger Land e.V.**“ stehen.
- (2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (3) Die Auflösung kann erfolgen, wenn dreiviertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (6) Das zum Zweck der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Förderverein der Grundschule Loburg oder seinen Nachfolger. Wenn der Förderverein oder sein Nachfolger nicht mehr existieren oder ebenfalls in Auflösung befindlich sind, wird die Stadt Loburg Begünstigte des Vermögens, und zwar mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 zu verwenden. Sie



wird verpflichtet, das übernommene Vermögen im Sinne der Denkmal- und Heimatpflege zu verwenden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderung wurde am 22.09.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins in Loburg beschlossen, genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Stendal in Kraft.
- (2) Die bisherige Fassung der Satzung des Vereins ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.
- (3) Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal am 06.02.2024 unter Nr. VR 34532.